

Satzung

Fachverband Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung e.V.
im dbb- beamtenbund und tarifunion

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Fachverband Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung e.V. im dbb-beamtenbund und tarifunion". Er kann die Kurzbezeichnung FWSV führen. Er umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Der Sitz ist Aurich. Der FWSV ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Aurich unter der Nr. 701 eingetragen.
- (2) Der FWSV ist eine Gewerkschaft der im Bundesdienst Beschäftigten gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe a der Satzung des dbb-beamtenbund und tarifunion. Er ist Mitglied im dbb-beamtenbund und tarifunion.
- (3) Der Gerichtsstand für Streitigkeiten, die sich aus dieser Satzung ergeben, ist Aurich.
- (4) Der FWSV steht vorbehaltlos zum freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat. Er ist parteipolitisch unabhängig.
- (5) Der FWSV verfolgt gemeinnützige Zwecke.
- (6) Mittel des FWSV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des FWSV ist die Vertretung und Förderung der berufsbedingten rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und politischen Belange seiner Mitglieder, sowie die Wahrnehmung von Gemeinschaftsaufgaben. Er tritt für die Förderung des demokratischen Staatswesens ein. Der FWSV setzt sich für die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern ein und sieht sich den Prinzipien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatzes,

des Grundgesetzes sowie zum Schutz dieses Grundsatzes erlassener Gesetze und des Gender Mainstreaming als Leitmotiv für Entscheidungsprozesse verpflichtet.

- (2) Dieser Zweck soll u.a. erfüllt werden:
- durch die Förderung und den Schutz der Interessen der Beschäftigten im Geschäftsbereich des Bundesverkehrsministeriums
 - durch Mitwirkung bei der Schaffung und Änderung von beamtenrechtlichen Vorschriften und Tarifverträgen sowohl allgemeiner als auch verwaltungsinterner Art
 - durch Mitwirkung bei den Wahlen zu den Personalvertretungen
 - durch besondere Informations-, Gesprächs-, Kooperations- und Initiativebereitschaft gegenüber den Funktionsträgern des Dienstherrn, den Personalvertretungen und den anderen Gremien in den Dienststellen des zuständigen Bundesministeriums, sowie Interessenvertretungen im politischen Umfeld
 - durch die Unterrichtung der Mitglieder über die Arbeit und die Leistungsangebote des dbb und des FWSV
 - durch Gewährung von Rechtsschutz (§ 7).
- (3) Der FWSV wird alle gewerkschaftlichen Mittel anwenden, um seine Ziele zu erreichen. Er lehnt jedoch den Streik seiner beamteten Mitglieder wegen der Unvereinbarkeit mit dem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis gegenüber dem Dienstherrn ab.
- Der FWSV erkennt für die bei ihm organisierten Tarifbeschäftigten das geltende Tarif- und Schlichtungsrecht an und bekennt sich zur Anwendung der rechtlich zulässigen Mittel des Arbeitskampfes nach Maßgabe der Arbeitskampfordnung des dbb-beamtenbund und tarifunion und der dazu erlassenen Richtlinien.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann von Beamtinnen/Beamten, Tarifbeschäftigten und Nachwuchskräften im Geschäftsbereich des zuständigen Bundesministeriums erworben werden. Mit der Mitgliedschaft im FWSV erwirbt das Mitglied zugleich die mittelbare Mitgliedschaft im dbb-beamtenbund und tarifunion im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Die Anmeldung erfolgt durch Abgabe einer eigenhändig unterschriebenen Erklärung gegenüber dem Bundesvorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand. Eine Aufnahme kann aus wichtigem Grund versagt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn Tatsachen

die Annahme begründen, dass durch die Aufnahme die Erreichung der gewerkschaftlichen Ziele beeinträchtigt werden kann bzw. die Einhaltung der Pflichten als Mitglied gemäß § 4 nicht gewährleistet erscheint sowie wenn ein Ausschlussgrund gem. § 5 Absatz 2 vorliegt.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Bundesvorstand die Mitgliedschaft bestätigt hat.

- (3) Beim Übertritt aus anderen Gewerkschaften des dbb-beamtenbund und tarifunion wird die frühere Mitgliedschaft angerechnet. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen Gewerkschaft des dbb-beamtenbund und tarifunion ist zulässig. Nicht zulässig ist gleichzeitige Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, die ihrerseits nicht dem dbb angehört.
- (4) Der Bundesvorstand kann auf Antrag des Mitglieds in besonderen Fällen das Ruhen der Mitgliedschaft beschließen.

§ 4

Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung sowie die Beschlüsse der Organe (§ 9) zu beachten, den Interessen des Fachverbandes nicht entgegenzuwirken und die Beiträge (§ 6) satzungsgemäß zu entrichten.
- (2) Die Funktionsträger sind verpflichtet, ihre Aufgaben ordnungsgemäß und fristgerecht zu erledigen.
- (3) In besonderen Fällen kann der Bundesvorstand das Mitglied von seinen Pflichten vorübergehend entbinden.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch den Tod,
 - durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Bundesvorstand; sie wirkt zum Ende des folgenden Monats,
 - durch Ausscheiden des Mitglieds aus dem Geschäftsbereich des zuständigen Bundesministeriums (ausgenommen Seniorinnen/Senioren); der Bundesvorstand kann die Fortdauer der Mitgliedschaft im begründeten Einzelfall zulassen,
 - wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als sechs Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist,
 - durch Ausschluss aus wichtigem Grund.

- (2) Der Ausschluss ist möglich, wenn das Mitglied den Interessen des FWSV oder des dbb-beamtenbund und tarifunion grob zuwiderhandelt. Der Ausschluss wird vom Bundesvorstand beschlossen. Dies setzt in der Regel voraus, dass der Bundesvorstand das Mitglied angehört hat. Der Bundesvorstand kann das Ruhen einer Mitgliedschaft auch ohne Antrag des Mitgliedes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes beschließen.
Das Ruhen der Mitgliedschaft kommt u.a. in Betracht, wenn der auf Tatsachen gestützte Verdacht des Vorliegens eines Ausschlussgrundes besteht. Für das Verfahren ist § 5 Abs. 2 Satz 3 entsprechend anzuwenden.
- (3) Mitglieder, die aufgrund von reformbedingten Veränderungen zu einem anderen Dienstherrn oder Arbeitgeber innerhalb des öffentlichen Dienstes wechseln, können Mitglied bleiben, bis sie die Mitgliedschaft auf eigenen Wunsch beenden.
- (4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die Ansprüche gegen den FWSV, sofern sie nicht vom Bundesvorstand für den Fall der Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich anerkannt sind.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Die fristgerechte Zahlung der Mitgliedsbeiträge ist die wirtschaftliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Arbeit des FWSV und des dbb-beamtenbund und tarifunion und für die Erreichung ihrer Ziele. Die Beiträge werden vom Gewerkschaftstag im Rahmen des wirtschaftlich Erforderlichen festgesetzt. Sie sind vom Mitglied jährlich im Voraus zu entrichten. Die fälligen Mitgliedsbeiträge werden vom Bundesvorstand nach Erteilung einer entsprechenden Einzugsermächtigung im Lastschriftinzugsverfahren eingezogen.

§ 7

Rechtsschutz

Der FWSV gewährt Rechtsschutz (Rechtsberatung und Verfahrensrechtsschutz) nach Maßgabe seiner Rechtsschutzordnung.

§ 8

Organisation

- (1) Der FWSV gliedert sich in Bereiche, den Gewerkschaftstag und den Bundesvorstand.

- (2) Die Bereiche setzen sich aus den Mitgliedern des FWSV zusammen. Sie grenzen sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung untereinander wie folgt ab:

Bereich Küste

mit den Dienststellen:

GDWS Kiel und Aurich, WSÄ Ostsee, Elbe-Nordsee, Weser-Jade-Nordsee, Ems-Nordsee, NOK, WNA NOK, Reedereizentrum und ihren Standorten in

Aurich, Bremen, Bremerhaven, Brunsbüttel, Cuxhaven, Emden, Hamburg, Kiel (Holtenau), Lübeck, Meppen, Neustadt, Rostock, Stralsund, Tönning und Wilhelmshaven

Bereich Mitte-Ost

mit den Dienststellen:

GDWS Magdeburg und Hannover, WSÄ Elbe, Spree-Havel, Oder-Havel, Weser, MLK-ESK, WNÄ, BBiZ Kleinmachnow und AFZ Hannover und ihren Standorten in

Berlin, Brandenburg, Braunschweig, Dresden, Eberswalde, Hann. Münden, Hannover, Helmstedt, Magdeburg, Minden, Uelzen, Verden und Kleinmachnow

Bereich West-Südwest

mit den Dienststellen:

GDWS Münster, Bonn und Mainz, WSÄ Rhein, Westdeutsche Kanäle, Mosel-Saar-Lahn, ABVT, BBiZ Koblenz und BfG und ihren Standorten in

Bingen, Bonn, Duisburg- Meiderich, Duisburg- Rhein, Datteln, Koblenz, Köln/ Bonn, Mainz, Münster, Rheine, Saarbrücken und Trier

Bereich Süd

mit den Dienststellen:

GDWS Würzburg, WSÄ Main, Donau-MDK, Oberrhein, Neckar, BAW und WNÄ mit ihren Standorten in

Aschaffenburg, Freiburg, Mannheim, Karlsruhe, Nürnberg, Passau, Regensburg, Schweinfurt, Würzburg, Heidelberg und Stuttgart

Bereich BAV

mit den Standorten: Aurich, Hannover, Kiel, Koblenz, Magdeburg, Münster und Würzburg

Mitglieder aller Dienststellen an den Standorten in Aurich, Hannover, Kiel, Koblenz, Magdeburg, Münster, Würzburg

Bereich Senioren

Die Seniorinnen / Senioren aller ehemaligen Dienststellen und Standorte des FWSV werden zusammengeführt.

- (3) Über Änderungen der Bereiche im Hinblick der Zuordnung der Mitglieder kann nur der Gewerkschaftstag entscheiden.**

§ 9

Organe

- (1) Organe des FWSV sind der Gewerkschaftstag, der Bundesvorstand, die Vertreterinnen/Vertreter der Bereiche (Delegierte) und die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Organe des Fachverbandes unterstützen sich gegenseitig bei der Erledigung ihrer Aufgaben.

§ 10

Vertreterinnen/Vertreter der Bereiche (Delegierte)

- (1) Zuständigkeiten**

Die Vertreterinnen/Vertreter sind die Ansprechpartner der Mitglieder in ihrem Bereich und für den Bundesvorstand.

Sie gehören dem Gewerkschaftstag an und entlasten den Bundesvorstand. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Gewerkschaftstages.

Sie werden von den Mitgliedern der jeweiligen Bereiche gewählt. Die Wahl (Briefwahl) der Vertreterinnen/Vertreter der Bereiche und ihrer Stellvertreterinnen/Stellvertreter wird vom Bundesvorstand durchgeführt.

Näheres regelt die Wahlordnung hierzu.

(2) **Aufgaben**

a) Vertreterin/Vertreter der Bereiche Küste, Mitte-Ost
West-Südwest, Süd und BAV

Sie nehmen für ihre Bereiche die folgenden Aufgaben wahr:

- Unterstützung und Weiterleitung von allgemeinen Anfragen der Mitglieder sowie von Beiträgen der in den Interessenvertretungen (PR, GleichB, VdsM) tätigen Mitglieder an den Bundesvorstand
- Mitgliederwerbung und Betreuung
- örtlicher Aushang/Verteilung von Informationen des Bundesvorstandes
- E-Mail-Verzeichnis der Mitglieder ihres Bereichs verwalten
- E-Mail-Versand von Infos des Bundesvorstandes an die Mitglieder
- Ansprechpartner in den Dienststellen gewinnen (Unterstützung)
- Unterstützung des Bundesvorstandes bei den Personalratswahlen
- Vorschläge zur Wahl der Vertreterinnen/Vertreter der Bereiche und Stellvertreterinnen/Stellvertreter an den Bundesvorstand

b) Vertreterin/Vertreter Bereich Seniorinnen/Senioren

Sie/Er nimmt für den Bereich die folgenden Aufgaben wahr:

- Unterstützung und Weiterleitung von allgemeinen Anfragen der Mitglieder an den Bundesvorstand
- Mitgliederbetreuung
- Adress-/E-Mail-Verzeichnis der Mitglieder verwalten
- Weiterleiten von Informationen des Bundesvorstandes
- Vorschläge zur Wahl der Vertreterin/Vertreter und der Stellvertreterin/Stellvertreter des Bereichs an den Bundesvorstand

§ 11

Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden wegen der sehr weiten Entfernungen in den Bereichen ersetzt durch die von den Mitgliedern direkt gewählten Vertreter/innen der Bereiche (Delegierte der Mitglieder für den Gewerkschaftstag).

§ 12

Gewerkschaftstag

- (1) Der Gewerkschaftstag ist das oberste Organ des FWSV. Er setzt sich aus dem Bundesvorstand sowie aus den Vertreterinnen / Vertretern der Bereiche (Delegierte) zusammen.
- (2) Der Gewerkschaftstag tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen. Er tritt innerhalb von einem Monat zusammen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des FWSV dies beim Bundesvorstand schriftlich beantragt. Er tritt

ebenfalls zusammen, wenn 20 % seiner Mitglieder gem. Abs. 1 oder der Bundesvorstand dies schriftlich beantragen. Er wird vom Bundesvorstand unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einberufen.

- (3) Der Gewerkschaftstag ist außer im Falle des § 18 Abs. 1 beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist spätestens nach zwei Monaten ein neuer Gewerkschaftstag einzuberufen.
- (4) Bei Bedarf können zum Gewerkschaftstag die Rechnungsprüfer sowie weitere Auskunftspersonen eingeladen werden.
- (5) Das Nähere regelt eine vom Gewerkschaftstag zu erlassende Geschäftsordnung.

§ 13

Aufgaben des Gewerkschaftstages

- (1) Der Gewerkschaftstag hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Bundesvorstandes
 - Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
 - Entlastung des Bundesvorstandes
 - Wahl der Mitglieder des Bundesvorstandes
 - Wahl der Rechnungsprüfer
 - Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über Kandidatinnen/Kandidaten und Festlegung von deren Rangfolge für die Vorschlagslisten zu den Personalratswahlen im Geschäftsbereich des zuständigen Bundesministeriums - außer PR-Wahlen auf Amtsebene und bei der BAV sowie zu den Sozialversicherungswahlen.
- (2) Weiterhin beschließt der Gewerkschaftstag über:
 - die Geschäftsordnung des Gewerkschaftstages
 - das Beschlussbuch
 - die Reisekostenordnung des FWSV
 - die Wahlordnung für die Vertreterinnen/Vertreter der Bereiche
 - die Rechtsschutzordnung, soweit nicht die Rechtsschutzordnung des dbb direkt angewendet wird
 - den Haushalt
 - die Höhe der Mitgliedsbeiträge

- (3) Über die Sitzung des Gewerkschaftstags wird vom Bundesvorstand eine Niederschrift angefertigt, welche die/der Bundesvorsitzende, im Vertretungsfall seine Stellvertretung, unterzeichnet. Über die Beschlüsse des Gewerkschaftstages führt der Bundesvorstand ein Beschlussbuch. Die Niederschrift und das Beschlussbuch bzw. dessen Ergänzungen werden den Vertreterinnen/Vertreter der Bereiche übersandt. Der Bundesvorstand informiert die Mitglieder über die wesentlichen Ergebnisse des Gewerkschaftstages.

§ 14

Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus dem Bundesvorsitzenden, zwei stellvertretenden Bundesvorsitzenden, einer Schriftführerin, einem Justitiar und einem Kassenführer.
Der Bundesvorstand regelt innerhalb der Funktionen die Besetzung des Fachvorstandes „Tarif“.
Der Gewerkschaftstag kann ergänzend eine Bundesfrauenbeauftragte in den Bundesvorstand wählen.
- (2) Die Mitglieder des Bundesvorstandes sind unter sich gleichberechtigt. Jedes Mitglied des Bundesvorstandes vertritt den Verband gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich allein.
- (3) Die persönliche Haftung der Mitglieder des Bundesvorstandes für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.
- (4) Der Bundesvorstand führt die laufenden Geschäfte des FWSV, erhebt die Mitgliedsbeiträge und führt das Mitgliederverzeichnis. Er ist dafür verantwortlich, dass die Zwecke und die Pflichten des FWSV, die diesem aufgrund seiner Satzung und der Satzung des dbb-beamtenbund und tarifunion obliegen, erfüllt werden. Der Bundesvorstand kann für die zu erledigenden Aufgaben eine Geschäftsstelle einrichten und sich ihrer bedienen.
- (5) Die interne Beschlussfassung im Bundesvorstand kann auch per E-Mail erfolgen.
- (6) Dem Bundesvorstand sind der Schriftverkehr und die Verhandlungen mit den Bundesministerien, mit dem Hauptpersonalrat und mit den Einrichtungen des dbb-beamtenbund und tarifunion auf Bundesebene allein vorbehalten.

- (7) Der Bundesvorstand ist berechtigt, im Ausnahmefall die in dieser Satzung vorgesehenen Funktionsträger kommissarisch einzusetzen.
- (8) Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die bis zu ihrer Änderung unabhängig von der personellen Zusammensetzung des Bundesvorstandes gültig bleibt.
- (9) Der Bundesvorstand führt die Wahlen der Vertreter der Bereiche durch. Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 15

Rechnungsprüfung

Für den Bundesvorstand werden ein bzw. zwei Rechnungsprüfer vom Gewerkschaftstag gewählt. Diese prüfen die Kassenführung zum Schluss eines jeden Kalenderjahres. Der Gewerkschaftstag wird über das Ergebnis der Kassenprüfung unterrichtet.

§ 16

Wahlen und Abstimmungen

- (1) Für die Wirksamkeit von Wahlen und Beschlüssen ist, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, die Zustimmung der Mehrheit vorausgesetzt. Mehrheit im Sinne der Satzung ist, sofern diese nichts anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des jeweiligen Organs.
Die Geschäftsordnung des Bundesvorstandes kann bei Bedarf eine andere Regelung vorsehen.
- (2) Auf dem Gewerkschaftstag hat der Bundesvorstand drei und jeder Bereich eine Stimme. Weitere Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung des Gewerkschaftstages geregelt.
- (3) Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben oder, auf Antrag einer/eines Berechtigten, durch schlichte Zettelwahl. Enthaltungen gelten als Nein-Stimmen.
- (4) Die Wahlen nach dieser Satzung gelten für vier Jahre. Die Amtszeit verlängert sich in jedem Fall so lange, bis die Neugewählten ihr Amt antreten. Scheidet eine Delegierte / ein Delegierter eines Bereiches aus, rückt die Stellvertreterin/der Stellvertreter nach. Sofern keine Stellvertretung vorhanden ist, sind Neuwahlen in dem Bereich durchzuführen. Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 17

Satzungsänderungen

Eine Änderung dieser Satzung kann vom Gewerkschaftstag nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Zusammenschlüsse mit anderen Organisationen oder Beitritte zu ihnen gelten als Satzungsänderung. Zu diesen Organisationen gehören auch selbständige oder unselbständige Organisationen des dbb-beamtenbund und tarifunion.

§ 18

Auflösung des FWSV

- (1) Die Auflösung des FWSV kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen Gewerkschaftstag mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Ist der Gewerkschaftstag nicht beschlussfähig, kann frühestens nach einem und spätestens nach drei Monaten ein neuer Gewerkschaftstag einberufen werden. Dieser beschließt mit der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Einladung wird den Mitgliedern des Gewerkschaftstages durch eingeschriebenen Brief oder per E-Mail übersandt. Der Einladung sind die Tagesordnung und eine ausführliche Begründung für die beabsichtigte Auflösung beizufügen.
- (3) Bei Auflösung des FWSV fällt das Vermögen, das nach Tilgung der Verbindlichkeiten des Vereins verbleibt, an die dbb-akademie für die Durchführung der Berufsbildung und die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung ist vom Gewerkschaftstag am 31.01.2023 beschlossen worden und wird mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.